



Vereinsatzung

Präambel

Dieser Verein ist gegründet worden, um den langfristigen Fortbestand und die kreative Fortentwicklung der Chorgemeinschaft auf Dauer zu sichern und dabei die notwendige Finanzierungs- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Dabei ist das gemeinschaftliche Singen als Ausdruck der elementaren menschlichen Lebensäußerung in Bad Berleburg stets zu gewährleisten.

Der Verein ist offen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen und möchte gesellschaftlich und kulturell verbinden.

Zu diesem Zwecke setzt sich dieser Verein das übergeordnete Ziel, allen Interessierten das gemeinschaftliche Singen und Musizieren zu ermöglichen.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, dennoch beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Singsation“ und trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bad Berleburg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist im Sinne des § 52 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
Aufwandsentschädigungen (gemäß § 27 Abs. 3 und § 670 BGB) sind zulässig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist mit dem Formblatt Aufnahmeantrag /Datenschutzerklärung zu stellen. Der Vorstand hat über den Antrag innerhalb von 42 Tagen zu entscheiden.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- c) Ein Ausschluss durch den Vorstand kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder sind außerdem gehalten, regelmäßig an den Proben und Aufführungen teilzunehmen.

Bei zu geringen Probenbeteiligungen kann einem Mitglied die Teilnahme an dem aktuellen Konzert durch den Chorleiter untersagt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag gemäß Beitragsordnung dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag wird ebenso wie Sonderumlagen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Aus besonderem und begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist gemäß § 126 BGB zulässig.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und etwaiger Sonderumlagen;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4c der Satzung;
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters;
- j) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten wie Investitionen über 2.000,- EUR oder Übernahme sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Ihm gehören an

- 1) Der Vorsitzende
- 2) Der stellvertretene Vorsitzende
- 3) Der Schriftführer
- 4) Der Kassenführer

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Als erweiterter Vorstand wohnt der Chorleiter dem Vorstand mit beratender Stimme bei. Er ist bei allen Entscheidungen mit einzubeziehen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung auch ergänzende Ordnungen erlassen.

Bei der Mitglieder-Verwaltung hat der Vorstand darauf zu achten, dass in allen Vereinsebenen die Datenschutzrichtlinien der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Der Vorstand hat alle 3 Jahre die Gemeinnützigkeit des Vereins gegenüber dem Finanzamt durch Einreichung des aktuellen Formulars und den Anlagen

- Gewinn- und Verlustrechnungen (Überschussermittlungen, Kassenberichte)
- Geschäfts- und Tätigkeitsberichte

nachzuweisen.

Ausgaben über 2.000,- EUR sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlaubt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so muss die Nachfolge auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden. Bis dahin übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

§ 10 - Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes. Hierbei prüfen sie die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor. Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassenführers stimmberechtigt.

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium ist unschädlich.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Rumpfgeschäftsjahr zur Gründung endet am 31.12.2020.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur (Chorgesang).

§ 12 - Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Hierzu muss von jedem Mitglied eine unterschriebene Datenschutz-Erklärung vorliegen.

Grundlage der Verarbeitung sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern, Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 25.06.2020 beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.